



Zugangs- und Auswahlsetzung der Hochschule Reutlingen für den
Masterstudiengang Angewandte Chemie
mit dem akademischen Abschluss Master of Science

vom

21.12.2016

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes - HZG vom 15.09.2005 (GBl. S.629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes vom 05.05.2015 (GBl. 313), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes - LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff.), § 20 Abs. 4 der Hochschulvergabeordnung - HWO vom 13.01.2003, zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 11.06.2015 (GBl. S. 396) sowie § 5 der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allgemeine Zulassungssatzung) vom 01.04.2015, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 09.12.2016 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Auswahlverfahren

Im Master-Studiengang „Angewandte Chemie“ werden die Studienplätze nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens vergeben. Dieses basiert auf dem Grad von Eignung für das angestrebte Studium.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und sich frist- und formgerecht gemäß der Allgemeinen Zulassungssatzung der Hochschule Reutlingen um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist nur für das Wintersemester möglich und muss bis zum 15. Juli eines Jahres beim Zulassungsamt der Hochschule, Alteburgstraße 150, 72762 Reutlingen in der von der Hochschule vorgesehenen Form eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (3) Voraussetzungen für den Zugang sind ein qualifizierter Hochschulabschluss
 - (a) aus den Bereichen Chemie, Biomedizinische Wissenschaften oder vergleichbaren fach-einschlägigen Studiengängen
 - (b) mit mindestens 210 ECTS-Punkten. Es kann auch eine Zulassung mit mindestens 180 ECTS-Punkten erfolgen und es müssen dann fehlende ECTS-Punkte nach Bestimmung durch den Prüfungsausschuss durch ein Praktisches Studiensemester oder durch Module zum Erwerb fehlender Kompetenzen nachgeholt werden. Die dafür zu erbringenden Leistungen werden in einem Learning Agreement vereinbart
sowie
 - (c) Sprachkenntnisse in Englisch. Der Nachweis erfolgt durch TOEFL-, IELTS- (internet-based oder paper-based) Cambridge-Zertifikat oder äquivalenten Sprachnachweisen auf der Niveaustufe B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen.

sowie

- (d) Sprachkenntnisse in Deutsch auf der Niveaustufe B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen. Der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse erfolgt in der Regel durch den „Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)“ oder eine äquivalente Sprachprüfung gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT). Näheres regelt die Satzung über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die vom Fakultätsrat der Fakultät eingesetzt wird. Sie besteht aus mindestens zwei Professorinnen oder Professoren der Fakultät Angewandte Chemie. Ein Mitglied der Auswahlkommission wird zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Auswahlkommission bestellt. Sie erstellen eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber für die Leitung der Hochschule. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der zuständigen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (2) Die Auswahlkommission kann zur Durchführung des Auswahlverfahrens Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Verwaltung, Forschung und Lehre hinzuziehen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit des Studiendekans. Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der in § 4 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 5 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 4 Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

- (1) Die Auswahlkommission bewertet die Studienbewerber basierend auf folgenden Auswahlkriterien:
- A. Durchschnittsnote der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung ist
 - B. Fachliche Kriterien, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben
 - B.1 Ausbildung eines Schwerpunktes im Erststudium im Bereich der Polymerchemie und oder der Materialwissenschaften
 - B.2 Praxiserfahrung
 - C. Außerfachliche Kriterien, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben
 - C.1 Internationale Orientierung durch Auslandsaufenthalte
- (2) Zur Bewertung der Studienbewerber wird eine Rangnote erstellt, indem von der Abschlussnote des Erststudiums (A) Boni abgezogen werden. Diese Boni werden je nach Relevanz für das Masterstudium wie folgt ermittelt und kumuliert:

- B.1 Die Ausbildung eines Schwerpunktes im Erststudium im Bereich der Polymerchemie und oder der Materialwissenschaften kann mit einem Bonus bis zu 0,5 bewertet werden: im Zeugnis ausgewiesener Schwerpunkt mit mindestens 30 ECTS-Leistungspunkten = 0,5; mit mindestens 20 ECTS-Leistungspunkten = 0,3; mit mindestens 10 ECTS-Leistungspunkten = 0,1
- B.2 Praxiserfahrung kann mit einem Bonus bis zu 0,5 bewertet werden: Berufsausbildung in Chemie = 0,5, sonstige Berufsausbildung = 0,3, Praktikum je 0,5 Jahre = 0,1
- C.1 Internationale Orientierung durch studien- oder berufsorientierte Auslandsaufenthalte kann mit einem Bonus bis zu 0,2 bewertet werden: bis 3 Monate = 0,05, bis 6 Monate = 0,1, bis 9 Monate = 0,15, ab 1 Jahr = 0,2
- (3) Unabhängig von den aus B.1, B.2, und C.1 im Einzelnen zugeordneten Boni kann der kumulierte Bonus maximal 0,5 sein. Nach Abschluss der Bewertung aller Bewerber wird aus den ermittelten Rangnoten eine Rangliste der Studienbewerber erstellt.

§ 5 Vergabe der Studienplätze

- (1) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt anhand der in § 4 Abs. 3 erstellten Rangliste.
- (2) Erreichen mehrere Bewerber für den letzten zu vergebenden Studienplatz dieselbe Rangnote, gelten die Regelungen in § 20 Abs. 3 HVVO bei Ranggleichheit.

§ 6 Täuschung

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung beeinflusst und wird dies erst nach der Zulassung zum Studium bekannt, so kann die Auswahlkommission das Ergebnis des Auswahlverfahrens nachträglich berichtigen und die Bewerberin oder den Bewerber in der Rangfolge der Zulassung neu einordnen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals Anwendung für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2017/18. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule für das hochschuleigene Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Angewandte Chemie vom 08.07.2015 außer Kraft.

Reutlingen, den 21.12.2016



Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident